

**Hinweis gemäß Teil II Nr. 4, Ziffer 4.1, 2. Absatz der „Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung nach §§ 4 bis 8 des Hessisches Energiegesetzes“ (StAnz. Nr. 45/ 2008, S. 2817) zur Förderung der Vorbereitung und Planung von komplexen kommunalen Projekten in den Bereichen Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Erstellung eines Modernisierungsfahrplans für kommunale Gebäude**

Ziel ist es, die Kommunen bei einer möglichst kostengünstigen Realisierung der konkreten Schritte zur Umsetzung der Ergebnisse aus dem hessischen Energiegipfel zu unterstützen und in die Gemeinschaftsaufgabe der zukunftsfähigen Transformation der Energiesysteme (Energiewende) einzubeziehen. Auf kommunaler Ebene sollen so die Akzeptanz für konkrete Projekte durch Sachinformation, Bürgerdialog und -beteiligung gefördert und das kommunale Energiemanagement durch die Erstellung eines Modernisierungsfahrplans für kommunale Liegenschaften unterstützt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung für diese Maßnahmen besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht. Hierüber wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden.

Die Maßnahmen werden nicht gefördert, wenn dafür aus anderen Haushaltsmitteln des Landes Hessen Zuwendungen gewährt werden.

Werden für denselben Zweck Zuwendungen von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere der EU, des Bundes oder der Kommunen) bewilligt, darf die Summe aller öffentlichen Mittel die genannte Höchstgrenze nicht überschreiten (50 v. H. der förderfähigen Ausgaben). Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten würden, wird die Zuwendung des Landes Hessen entsprechend gekürzt.

### **1. Fachliche Schwerpunkte**

Auf Antrag werden folgende Maßnahmen nach Teil II Nr. 4, Ziffer 4.1, 2. Absatz der Förderrichtlinien gefördert:

**a) Energie-Coaching und Bürgerdialog zur Entwicklung kommunaler Leitbilder und Vorbereitung komplexer kommunaler Projekte in den Bereichen Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien**

Im Rahmen der Vorbereitung und Planung komplexer kommunaler Projekte in den Bereichen Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Erschließung einer Konversionsfläche, kommunaler oder interkommunaler Windparks oder eines Gewerbegebietes, einer Stadtteil- oder Ortsteilsanierung) können betroffene Kommunen die Mitfinanzierung eines Energie-Coachings sowie Veranstaltungen im Rahmen eines Bürgerdialogs zu dem geplanten Projekt beantragen.

Das Energie-Coaching soll kommunale Vertreter bei der Wahl der geeigneten Ansätze und optimierter technischer Systeme in den Bereichen Energieeffizienz und / oder Erneuerbare Energien für das konkrete Projekt unterstützen und die damit verbundenen Chancen und Möglichkeiten unter Beachtung der technisch-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aufzeigen. Mit Antragstellung ist das vom Antragsteller favorisierte Angebot eines externen, fachlich qualifizierten Beraters mit dessen Referenzen vorzulegen.

Zu dem geplanten komplexen kommunalen Projekt können bis zu 5 Veranstaltungen zur Information und zum Austausch von Anregungen, Bedenken und Einwänden mit den betroffenen Bürgern (Bürgerdialog) gefördert werden. Diese Veranstaltungen sind unter Moderation eines erfahrenen Referenten sowie unter Beteiligung von ausgewiesenen Fachleuten für das geplante Projekt (Nachweis durch entsprechende Referenzen) durchzuführen. Die Veranstaltungen selbst sind zu dokumentieren, die Teilnehmer sind aufzulisten und die im Rahmen dieses Bürgerdialogs erzielten Ergebnisse sind darzustellen.

b) Erstellung eines Modernisierungsfahrplans für kommunale Gebäude Eine lückenlose und exakte Erfassung des Anlagenbestands, der Energieverbrauchsdaten sowie der Flächen der kommunalen Gebäude bildet die Grundlage für eine fundierte Entscheidung über die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen und für verlässliche Aussagen zur Wirtschaftlichkeit von Investitionen.

Sind diese Daten nicht verfügbar, können hessische Kommunen und Landkreise sowie kommunale hessische Zweckverbände die Mitfinanzierung der Erstellung eines Modernisierungsfahrplans für die kommunalen Gebäude durch einen externen, fachlich qualifizierten Berater beantragen.

Der Modernisierungsfahrplan umfasst zwei Arbeitspakete:

#### **- Ermittlung von Datengrundlagen**

Durch eine Zusammenstellung von Flächen, von Angaben zum Verbrauch und zu den Kosten sowie zur Anlagentechnik werden die größten Energieverbraucher ermittelt. Diese Daten sind Grundlage für einen Kennzahlenvergleich (Benchmarking) und eine gezielte Analyse der kommunalen Liegenschaften. Die Analyse umfasst auch eine erste grobe Schätzung der Kosten möglicher Modernisierungsmaßnahmen.

#### **- Schwerpunktbildung und Zeitstruktur**

Im zweiten Arbeitspaket werden Prioritäten zur Umsetzung besonders wirtschaftlicher Maßnahmen mit hohem Einsparpotenzial in der Kommune festgelegt. Unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten (insbesondere Eigen- und Fördermittel, Erträge von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Contracting) wird ein Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen erstellt (Zeithorizont mittelfristig 5 Jahre).

Die Ergebnisse (Modernisierungsfahrplan) werden in einem abschließenden Bericht dokumentiert.

## **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind die Städte und Gemeinden, die Landkreise sowie kommunale Zweckverbände (kommunale Gebietskörperschaften) in Hessen.

## **3. Fördervoraussetzungen**

Zu 1 a): Energie-Coaching und Bürgerdialog zur Vorbereitung komplexer kommunaler Projekte: es muss vor Antragstellung eine Konzeptidee für die kommunale Leitbildentwicklung oder ein konkretes technologieübergreifendes Projekt im Bereich Energieeffizienz und / oder erneuerbarer Energien vorhanden sein.

Die fachlichen Qualifikationen der Berater und Experten sind durch Referenzen für die jeweiligen Projekte nachzuweisen.

Nach Abschluss des Energie-Coachings ist der bewilligenden Stelle ein gemeinsamer Beratungsbericht von Berater und Kommune vorzulegen. Der bewilligenden Stelle sind nach Abschluss der Veranstaltungen zum Bürgerdialog deren Dokumentationen, die Teilnehmerlisten sowie die erzielten Ergebnisse vorzulegen.

Zu 1 b): Erstellung eines Modernisierungsfahrplans für kommunale Gebäude: der Abschlussbericht ist der bewilligenden Stelle vorzulegen. Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, den Modernisierungsfahrplan für ihre Gebäude umzusetzen, Abweichungen in den Investitionsentscheidungen der Kommunen sind zu begründen.

#### **4. Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung des kommunalen Energiemanagements erfolgt nach Teil II, Ziffer 4.1 der Förderrichtlinien. Die Förderung wird nach Teil II Ziffer 4.5 der Richtlinien als Anteilfinanzierung zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

Förderfähig sind ausschließlich die Ausgaben, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

Förderfähige Ausgaben sind:

##### a) Energie-Coaching und Bürgerdialog zur Vorbereitung komplexer kommunaler Projekte in den Bereichen Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien

Im Rahmen des Energie-Coachings sind für die Beratungstätigkeit von kommunalen Vertreter Ausgaben bis zu 800 € je Beratungstag (einschließlich aller Neben- sowie Reise- und Fahrtkosten) förderfähig.

Für die Beratungstätigkeit, die Prüfung des kommunalen Konzepts und die Erstellung eines gemeinsamen Beratungsberichts von Berater und Kommune können je nach Umfang des Projekts bis zu 15 Arbeitstage veranschlagt werden.

Für Veranstaltungen zum Bürgerdialog zum geplanten kommunalen Projekt kann je nach Umfang des Projekts die Durchführung von bis zu 5 Veranstaltungen gefördert werden.

Förderfähig sind:

- Ausgaben für Referenten,
- Ausgaben für Räumlichkeiten,
- Sachausgaben (z. B. auch die Druckkosten für Flyer, Werbung und Anzeigen im Zusammenhang mit einer Bürgerveranstaltung).

##### b) Erstellung eines Modernisierungsfahrplans für kommunale Gebäude

Im Rahmen der Erstellung des Modernisierungsfahrplans für kommunale Gebäude sind Ausgaben für die zwei Arbeitspakete (Ermittlung von Datengrundlagen sowie Schwerpunktbildung und Zeitstruktur) durch externe Berater in Höhe von bis zu 800 € je Arbeitstag (einschließlich aller Neben- sowie Reise- und Fahrtkosten) förderfähig.

In Kommunen bis zu 10.000 Einwohnern können bis zu 10 Arbeitstage, in Kommunen mit über 10.000 bis zu 30.000 Einwohnern können bis zu 15 Arbeitstagen und in Kommunen mit über 30.000 bis 50.000 Einwohnern können bis zu 20 Arbeitstage für die Erstellung des Modernisierungsfahrplans für kommunale Gebäude veranschlagt werden. In Kommunen mit über 50.000 Einwohnern sowie in Landkreisen können bis zu 30 Arbeitstage für die Erstellung des Modernisierungsfahrplans für kommunale Gebäude veranschlagt werden.

Für die Erstellung von Modernisierungsfahrplänen für Gebäude kommunaler Zweckverbände gilt diese Regelung entsprechend.

Für alle Anträge zu a) und b) gilt, dass Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, auch nicht förderfähig sind.

Nicht förderfähig sind insbesondere Nebenkosten wie

- Finanzierungskosten, insbesondere Zinsen,
- Gemeinkosten hinsichtlich ihrer kalkulatorischen Anteile,
- die Umsatzsteuer, wenn der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- Bewirtungen.

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 2.000 € betragen.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben kann ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 vom Hundert gewährt werden.

## **5. Verfahren**

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), nachfolgend als „bewilligende Stelle“ bezeichnet, ist mit der Abwicklung der Förderung des Landes betraut. Die bewilligende Stelle ist Ansprechpartner für die Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger.

Förderanträge der antragsberechtigten Kommunen sind an die bewilligende Stelle zu richten:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank)  
60297 Frankfurt am Main

Jedem Förderantrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Zeitplanung für die Maßnahmendurchführung beizufügen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor der Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder Zuweisung mit der Maßnahme nicht begonnen werden darf, es dürfen insbesondere keine Ausgaben getätigt werden.